

# TURNIER- UND WETTKAMPFORDNUNG

01. Juli 2018



*Spielmannplatz 1 / Marathonweg 14, 1020 Wien*  
*[www.chess-vienna.at](http://www.chess-vienna.at)*

Letzte Änderung durch:  
ordentlicher Verbandstag 2018  
Vorstandsbeschluss 25.06.2018

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

FIDE	Weltschachverband
ÖSB	Österreichischer Schachbund
WSV	Wiener Schachverband
TUWO/ÖSB	Turnier- und Wettkampfordnung des ÖSB
TUWO	Turnier- und Wettkampfordnung des WSV
LS	Landesspielleitung
TA	Technischer Ausschuss
RK	Revisionskommission
GM	Internationaler Großmeister der FIDE
IM	Internationaler Meister der FIDE
FM	FIDE-Meister
CM	FIDE-Meisterkandidat

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>1</b>
§ 1 Allgemeines.....	1
§ 2 Übergeordnete Regeln .....	1
§ 3 Wertung.....	2
§ 4 Nennelder, Reuegelder, Preise .....	3
§ 5 Aufgaben der ständigen Kommissionen .....	3
§ 6 Anmeldung, Abmeldung, Spielberechtigung .....	4
<b>II. EINZELBEWERBE .....</b>	<b>5</b>
§ 10 Einzelbewerbe .....	5
<b>III. MANNSCHAFTSBEWERBE .....</b>	<b>6</b>
§ 21 Aufbau, Ausschreibung, Bedenkzeit .....	6
§ 22 Teilnahmeberechtigung der Mannschaften, Aufstieg, Abstieg .....	7
§ 23 Meldung der Mannschaften, Spielberechtigung der Spieler .....	9
§ 24 Termine, Lokale .....	10
§ 25 Der Wettkampf .....	11
<b>IV. STRAFEN, PROTESTE, BERUFUNGEN.....</b>	<b>13</b>
§ 31 Allgemeine Strafbestimmungen .....	13
§ 32 Strafweiser Partie- und/oder Punkteverlust.....	13
§ 33 Geldstrafen .....	13
§ 34 Proteste, Berufungen.....	14
<b>V. ANHÄNGE.....</b>	<b>15</b>
Anhang 1 – Spielberechtigungen / Datenerfassung .....	15
Anhang 2 – Durchführung von Bewerben .....	16
Anhang 3 – Durchführungsbestimmungen Wiener Landesmeisterschaft .....	17

# I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

## § 1 Allgemeines

- 1.1 Diese Turnier- und Wettkampfordnung (TUWO) gilt für alle Schachveranstaltungen des Wiener Schachverbandes (WSV).
- 1.2 Die Anhänge der TUWO des WSV können vom Vorstand geändert werden.
- 1.3 Eine Spielsaison beginnt mit dem 1. Juli eines Jahres und endet mit dem 30. Juni des darauffolgenden Jahres.
- 1.4 Alle Personen und Funktionsbezeichnungen, die in dieser TUWO sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

## § 2 Übergeordnete Regeln

- 2.1 Soweit im Folgenden nicht anders bestimmt, gelten die FIDE-Regeln, sowie deren authentische Interpretationen durch die FIDE-Kongresse und die FIDE-Regelkommission und die Turnier- und Wettkampfordnung des Österreichischen Schachbundes (TUWO/ÖSB).
- 2.2 Der Vorstand des WSV ist letzte Instanz für die Auslegung dieser TUWO.
- 2.3 §22 der Statuten des Wiener Schachverbandes bestimmt:  
Der Wiener Schachverband anerkennt die Regelungen der Statuten des Österreichischen Schachbundes (ÖSB) und verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes (ADBG). Des Weiteren sind die Mitglieder, Betreuungspersonen, Funktionäre und Athleten verpflichtet, die anwendbaren Anti-Doping Bestimmungen einzuhalten. Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund von Verstößen gegen Anti-Doping Regelungen entscheidet im Auftrag des Bundes-Sportfachverbandes die gemäß ADBG eingerichtete Österreichische Anti-Doping Rechtskommission im Sinne des § 15 ADBG. Die Entscheidungen der Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 16 ADBG) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 ADBG zur Anwendung kommen.

## § 3 Wertung

- 3.1 In der Vereins- und Betriebsmeisterschaft entscheiden folgende Kriterien in der angegebenen Reihenfolge:
- a) Partiepunkte (1, bzw.  $\frac{1}{2}$ , bzw. 0 Punkte für eine gewonnene, bzw. unentschiedene, bzw. verlorene Partie);
  - b) die Matchpunkte (3, bzw. 1, bzw. 0 Punkte für einen gewonnenen, bzw. unentschiedenen, bzw. verlorenen Mannschaftswettkampf);
  - c) das (die) Resultat(e) der betroffenen Mannschaften gegeneinander, gewertet nach Matchpunkten;
  - d) die Sonneborn-Berger-Wertung auf Grundlage der Partiepunkte.
- 3.2 In allen anderen Mannschaftsbewerben entscheiden, sofern nicht durch die Ausschreibung geregelt, folgende Kriterien in der angegebenen Reihenfolge:
- a) Bei Rundenturnieren:
    - aa) die Partiepunkte (1, bzw.  $\frac{1}{2}$ , bzw. 0 Punkte für eine gewonnene, bzw. unentschiedene, bzw. verlorene Partie);
    - ab) die Matchpunkte (3, bzw. 1, bzw. 0 Punkte für einen gewonnenen, bzw. unentschiedenen, bzw. verlorenen Mannschaftswettkampf);
    - ac) das (die) Resultat(e) der betroffenen Mannschaften gegeneinander, gewertet nach Matchpunkten;
    - ad) die Sonneborn-Berger-Wertung auf Grundlage der Partiepunkte.
  - b) Bei Schweizer System-Turnieren:
    - ba) die Partiepunkte (1, bzw.  $\frac{1}{2}$ , bzw. 0 Punkte für eine gewonnene, bzw. unentschiedene, bzw. verlorene Partie);
    - bb) die Matchpunkte (3, bzw. 1, bzw. 0 Punkte für einen gewonnenen, bzw. unentschiedenen, bzw. verlorenen Mannschaftswettkampf);
    - bc) die verfeinerte Buchholzwertung;
    - bd) die Buchholzwertung;
    - be) das (die) Resultat(e) der betroffenen Mannschaften gegeneinander, gewertet nach Matchpunkten.
- 3.3 In Einzelbewerben entscheiden, sofern nicht durch die Ausschreibung geregelt, folgende Kriterien in der angegebenen Reihenfolge:
- a) Bei Rundenturnieren:
    - aa) die Partiepunkte (1, bzw.  $\frac{1}{2}$ , bzw. 0 Punkte für eine gewonnene, bzw. unentschiedene, bzw. verlorene Partie);
    - ab) die Sonneborn-Berger-Wertung;
    - ac) das (die) Resultat(e) der betroffenen Spieler gegeneinander;
    - ad) die größere Anzahl von Siegen;
    - ae) die größere Anzahl von Siegen mit den schwarzen Steinen.
  - b) Bei Schweizer System-Turnieren:
    - ba) die Partiepunkte (1, bzw.  $\frac{1}{2}$ , bzw. 0 Punkte für eine gewonnene, bzw. unentschiedene, bzw. verlorene Partie);
    - bb) die verfeinerte Buchholzwertung;
    - bc) die Buchholzwertung;
    - bd) die Sonneborn-Berger-Wertung;
    - be) die größere Anzahl von Siegen.
- 3.4 Fällt aufgrund der Bestimmungen 3.1 bis 3.3. keine Entscheidung, fasst der Vorstand weitere Beschlüsse.

## § 4 Nennelder, Reuegelder, Preise

- 4.1 Nennelder und Reuegelder für die Bewerbe des WSV werden vom Vorstand festgesetzt und in der Ausschreibung bekannt gegeben.
- 4.2 Geld- und/oder Sachpreise für die Bewerbe des WSV werden vom Vorstand festgelegt.

## § 5 Aufgaben der ständigen Kommissionen

- 5.1 Dem Technischen Ausschuss (TA) obliegt:
  - a) die Anmeldung der Spieler und die Erteilung der Spielberechtigung für die Mannschaftsbewerbe des WSV,
  - b) die Ausschreibung und technische Durchführung der Mannschaftsbewerbe gemäß §21.1; die technische Durchführung umfasst die Entscheidung über die Teilnahmeberechtigung der Mannschaften und Spieler, die Beglaubigung der Resultate, die Ahndung von Verstößen gegen die Bestimmungen dieser TUWO und die Bestellung von Schiedsrichtern zur Überwachung von Mannschaftswettkämpfen,
  - c) in erster Instanz die Entscheidung bei Protesten gegen die Beglaubigung von Mannschaftswettkämpfen.
- 5.2 Der Landesspielleitung (LS) obliegt:
  - a) die Ausschreibung und technische Durchführung der Landesmeisterschaft, Schnellschach-Landesmeisterschaft und Blitzschach-Landesmeisterschaft des WSV; die technische Durchführung umfasst die Entscheidung über die Teilnahmeberechtigung der Spieler und die Bestellung von Schiedsrichtern
  - b) die Ausschreibung und technische Durchführung der Landesmeisterschaften der Jugend, Damen und Senioren des WSV; die technische Durchführung umfasst die Entscheidung über die Teilnahmeberechtigung der Spieler und die Bestellung von Schiedsrichtern
- 5.3 Der Revisionskommission (RK) obliegt:
  - a) die Behandlung von Berufungen gegen Entscheidungen des TA.
  - b) die Ahndung von Verstößen nach 31.2. dieser TUWO,
  - c) die Erstattung von Anzeigen an den Disziplinaranwalt bei Verstößen gegen die Disziplinarordnung.
  - d) die Aktualisierung und Überwachung der TUWO. Insbesondere sind Änderungen einzelner Bestimmungen dieser TUWO von der RK bezüglich Auswirkungen auf weitere Bestimmungen zu überprüfen.

## § 6 Anmeldung, Abmeldung, Spielberechtigung

- 6.1 An allen Mannschaftsbewerben des WSV sind, nach Maßgabe der Ausschreibung des Bewerbes, nur Vereine (Betriebe) und Einzelspieler spielberechtigt, die beim WSV ordnungsgemäß gemeldet sind.
- 6.2
- a) Ein Spieler kann nur für einen Verein und/oder einen Betrieb gemeldet sein.
  - b) An den Mannschaftsbewerben können auch Stammspieler anderer Landesverbände als Gastspieler teilnehmen.
- 6.3 Meldet ein Verein (Betrieb) einen Spieler ab oder meldet sich ein Spieler selbst ab, so ist der Verband davon schriftlich zu verständigen und zwar spätestens bis 30.Juni bzw. 31.Dezember (Eingang im Sekretariat). Der Spieler gilt dann mit Ende des Halbjahres als abgemeldet.
- 6.4 Ein Spieler ist am 5. Tag nach seiner Anmeldung für den Verein (Betrieb) spielberechtigt, wenn nicht Punkt 6.5 dieser TUWO eine andere Regelung vorsieht.
- 6.5 Die Spielberechtigung ist zu verweigern:
- a) nach § 5 der Statuten des WSV;
  - b) im Falle von offenen Forderungen aus der Mitgliedschaft (Mitgliedsbeiträge, Bücher, Spielmaterial etc.) bei einem anderen Mitglied des Wiener Schachverbands, solange der Spieler mit seinen Verpflichtungen im Rückstand ist, vorausgesetzt das betroffene Mitglied hat zugleich mit der Abmeldung bzw. unmittelbar nach Kenntniserhalt der Abmeldung eine Sperre beantragt. Bestehende Spielberechtigungen bleiben von einer Sperre unberührt. Die Einhebung von Mitgliedsbeiträgen, der Verzug und ein allfälliges Mahnverfahren richtet sich jeweils nach den Regelungen des Mitgliedes des Wiener Schachverbands. Jeder Verein ist verpflichtet nach Erledigung dieser Forderung binnen 2 Wochen die Aufhebung dieser Sperre beim WSV zu veranlassen.
  - c) für die laufende Spielsaison, wenn ein Spieler nach dem 20. Dezember angemeldet wird, und dieser in der laufenden Spielsaison für seinen früheren Verein (Betrieb) gespielt hat.
- 6.6 Erfolgt die Abmeldung eines Spielers, der seinen Verein (Betrieb) nachweislich vor dem 30.Juni oder 31.Dezember damit beauftragt hat, durch diesen Verein (Betrieb) verspätet oder überhaupt nicht, so entscheidet der TA bei Anmeldung des Spielers für einen neuen Verein (Betrieb) über dessen Spielberechtigung.
- 6.7 Scheidet ein Verein (Betrieb) vor der Weihnachtspause aus dem WSV aus, so können dessen Spieler, unabhängig von den Bestimmungen 6.5 b) und c), für diese Spielsaison jederzeit die Spielberechtigung für einen anderen Verein (Betrieb) erhalten.

## II. EINZELBEWERBE

### § 10 Einzelbewerbe

- 10.1 Die Wiener Meisterschaften sollen jährlich ausgetragen werden.
- 10.2 Die Ausschreibungen erfolgen gemäß Anhang 2 dieser TUWO.
- 10.3 Die entsprechenden Landesmeister-Titel der in §10.4 b - g angeführten Bewerbe können nur österreichische Staatsbürger und/oder FIDE-Österreicher erhalten, die zum Zeitpunkt der Meisterschaft eine Spielberechtigung als Stammspieler für einen Verein des WSV haben (Wiener Stammspieler) oder ausschließlich eine Spielberechtigung für einen Betrieb des WSV (Wiener Betriebsspieler).
- 10.4 Der WSV soll folgende Bewerbe regelmäßig veranstalten:
- a) Vienna Chess Open
  - b) Wiener Landesmeisterschaft
  - c) Wiener Schnellschachlandesmeisterschaft
  - d) Wiener Blitzschachlandesmeisterschaft
  - e) Wiener Landesmeisterschaft der Damen
  - f) Wiener Landesmeisterschaft der Senioren
  - g) Wiener Landesmeisterschaft der Jugend
- 10.5 Die Landesmeisterschaft der Senioren soll in den Alterskategorien analog § 12 der TUWO des ÖSB durchgeführt werden.
- 10.6 Die Landesmeisterschaft der Jugend soll in den Alterskategorien analog § 13 – 16 der TUWO des ÖSB durchgeführt werden.

### III. MANNSCHAFTSBEWERBE

#### § 21 Aufbau, Ausschreibung, Bedenkzeit

- 21.1
- a) Die Wiener Vereins- (Betriebs-) Meisterschaft wird jährlich ausgetragen.
  - b) Die Vereinsmeisterschaft wird in folgenden Spielklassen ausgetragen:  
Landesliga, A-Liga, B-Liga, 1. Klasse, 2. Klasse, 3. Klasse
  - c) Die Betriebsmeisterschaft wird in folgenden Spielklassen ausgetragen:  
A-Liga, B-Liga, C-Liga, 1. Klasse, 2. Klasse, 3. Klasse
- 21.2 Alle Ligen der Vereins- und Betriebsmeisterschaft werden zur internationalen Elowertung angemeldet.
- 21.3
- a) In der Vereinsmeisterschaft bestehen die Landesliga und A-Liga aus je einer (1) Gruppe, die B-Liga aus zwei (2) Gruppen und in der 1. Klasse und 2. Klasse und 3. Klasse richtet sich die Anzahl der Gruppen nach dem Bedarf.
  - b) In der Betriebsmeisterschaft bestehen die A-Liga, B-Liga und C-Liga aus je einer (1) Gruppe, die 1. Klasse aus zwei (2) Gruppen und in der 2. Klasse und 3. Klasse richtet sich die Anzahl der Gruppen nach dem Bedarf.
  - c) Die Aufteilung der Mannschaften auf die Gruppen einer Klasse nimmt der TA vor. Dabei ist eine möglichst gleiche Stärke in den Gruppen einer Klasse anzustreben.
- 21.4 Die Zahl der Mannschaften in einer Gruppe
- a) in der Vereins- (Betriebs-) Meisterschaft soll 10 betragen,
  - b) richtet sich in der niedersten Spielklasse der Vereins- (Betriebs-) Meisterschaft nach dem Bedarf.
- 21.5 Die Zahl der Bretter je Mannschaft beträgt
- a) 8 in der Landesliga, A-Liga, B-Liga und 1. Klasse der Vereinsmeisterschaft.
  - b) 6 in der 2. Klasse und 3. Klasse der Vereinsmeisterschaft.
  - c) 6 in der Betriebsmeisterschaft.
- 21.6 In allen Gruppen soll ein einrundiges Rundenturnier ausgetragen werden.
- 21.7 Die Ausschreibung und Durchführung obliegt dem TA. Die Ausschreibung hat zu enthalten: Meldetermine, Spieltermine, Teilnahmeberechtigung der Mannschaften, Nennfelder, Kontumazzeit, Hinweis auf diese TUWO.
- 21.8 Die Landesliga gilt als Qualifikationsbewerb für die 2. Bundesliga Ost. Jener Verein, dessen Mannschaft in der Landesliga den 1. Platz belegt, erhält den Titel "Wiener Vereinsmeister 20../..".
- 21.9 Jener Betrieb, dessen Mannschaft in der Betriebs A-Liga den 1. Platz belegt, erhält den Titel "Wiener Betriebsmeister 20../..".
- 21.10 In der Vereinsmeisterschaft beträgt die Bedenkzeit 90 Minuten für die ersten 40 Züge, danach weitere 30 Minuten zur Beendigung der Partie und ab dem ersten Zug zusätzlich 30 Sekunden pro Zug.  
In der Betriebsmeisterschaft beträgt die Bedenkzeit 90 Minuten für die ersten 40 Züge, danach weitere 15 Minuten zur Beendigung der Partie und ab dem ersten Zug zusätzlich 30 Sekunden pro Zug.
- 21.11 In der Wiener Vereins- (Betriebs-) Meisterschaft gibt es keine Hängepartien.

## § 22 Teilnahmeberechtigung der Mannschaften, Aufstieg, Abstieg

- 22.1 Die Teilnahmeberechtigung ergibt sich aus dem Ergebnis der vorangegangenen Meisterschaft, sofern dadurch kein Widerspruch zu 22.2.a entsteht.
- 22.2
- a) In den Ligen darf in keiner Gruppe mehr als eine Mannschaft des gleichen Vereines (Betriebes) spielen.
  - b) In einer Gruppe der beiden niedersten Spielklassen dürfen maximal zwei Mannschaften des gleichen Vereines (Betriebes) spielen. Bei der Auslosung ist darauf zu achten, dass zwei Mannschaften des gleichen Vereines (Betriebes) in der ersten Runde aufeinandertreffen.
- 22.3
- a) Mannschaften neu angemeldeter Vereine (Betriebe), sowie neu genannte Mannschaften werden in die niederste Spielklasse aufgenommen.
  - b) Bei Auflösung oder Spaltung eines Vereines (Betriebes) kann einer Mannschaft, die sich zu mehr als 50 % aus Spielern einer Mannschaft des aufgelösten oder gespaltenen Vereines (Betriebes) zusammensetzt, an Stelle der früheren Mannschaft die Teilnahmeberechtigung für die entsprechende Klasse erteilt werden. Die Entscheidung fällt der Vorstand auf Vorschlag des TA.
- 22.4 Aufstieg in der Vereinsmeisterschaft:  
Aus allen Ligen und Klassen, ausgenommen der Landesliga, steigen die Sieger aller Gruppen in die nächsthöhere Klasse auf.
- 22.5 Aufstieg in der Betriebsmeisterschaft:  
Aus allen Ligen und Klassen, ausgenommen der A-Liga, steigen die Sieger aller Gruppen in die nächsthöhere Klasse auf.
- 22.6 Abstieg in der Vereinsmeisterschaft:  
In allen Ligen und Klassen, ausgenommen der untersten Spielklassen, richtet sich die Anzahl der Absteiger nach der Anzahl der Aufsteiger der nächstniederen Spielklasse.
- 22.7 Abstieg in der Betriebsmeisterschaft:  
In allen Ligen und Klassen, ausgenommen der untersten Spielklassen, richtet sich die Anzahl der Absteiger nach der Anzahl der Aufsteiger der nächstniederen Spielklasse.
- 22.8 Ein freiwilliger Abstieg einer Mannschaft ist im Einvernehmen mit dem TA möglich.
- 22.9 Verzichtet eine Mannschaft auf den Aufstieg (22.8), oder ist sie nach 22.2.a) am Aufstieg gehindert, geht die Spielberechtigung für die höhere Spielklasse in folgender Reihenfolge auf eine andere Mannschaft über:
- a) auf die nächstplatzierten Mannschaften derselben Gruppe, bis einschließlich der viertplatzierten Mannschaft.
  - b) auf die bestplatzierten Mannschaften der Parallelgruppe(n) derselben Spielklasse bis einschließlich der viertplatzierten Mannschaft(en).
  - c) es wird der Abstieg aus der höheren Spielklasse sistiert.
- 22.10 Tritt eine Mannschaft, die nicht aufgestiegen ist, bei der Mannschafsnennung zurück, oder lässt sich eine Mannschaft in eine niedrigere Klasse zurückversetzen (22.8), geht die Spielberechtigung in folgender Reihenfolge auf eine andere Mannschaft über:
- a) auf die Mannschaft(en), die aus derselben Gruppe abgestiegen ist (sind);
  - b) auf die Mannschaft(en), die aus der (den) Parallelgruppe(n) abgestiegen ist (sind);
  - c) auf die bestplatzierte(n) Mannschaft(en) der nächstniederen Spielklasse.
- 22.11 Sind von den Bestimmungen 22.9.b) und c) und 22.10.b) und c) mehrere Gruppen betroffen, entscheidet in erster Linie die Platzierung, in zweiter Linie das prozentuelle Ergebnis und in dritter Linie das Los.

#### 22.12

- a) Tritt eine Mannschaft während der Meisterschaft zurück, werden alle bisher erzielten Ergebnisse gestrichen. Eine zurückgetretene Mannschaft gilt am Ende der Meisterschaft automatisch als letztplatzierte ihrer Gruppe.
- b) Eine Mannschaft gilt als zurückgetreten, wenn sie zweimal hintereinander oder insgesamt dreimal zu einem Wettkampf nicht oder mit weniger als 50% der Spieler angetreten ist, oder wenn der Vereinsvorstand (Betriebsbevollmächtigte) dem TA schriftlich den Rücktritt bekannt gibt.
- c) Bis zur Verlautbarung durch den TA ist der Verein (Betrieb) einer zurückgetretenen Mannschaft verpflichtet, die vorgesehenen Gegner spätestens 8 Tage vor dem Wettkampf nachweislich zu verständigen.

#### 22.13

- a) Bei berechtigtem Einspruch Dritter gegen einen Wettkampf mit abgesprochenem Resultat kann der TA eine Neuaustragung an einem von ihm festgelegten Ort und zu einer von ihm festgelegten Zeit anordnen. Die Kosten für eine eventuelle Überwachung sind von den beiden beteiligten Vereinen (Betrieben) zu tragen.
- b) Bei Einsprüchen Dritter gegen einen Wettkampf mit voraussichtlich abgesprochenem Resultat kann der TA eine Überwachung des Wettkampfes anordnen. Die Kosten sind von dem Einspruch erhebenden Verein (Betrieb) zu tragen.

22.14 Sektionen eines Vereines (Betriebes) gelten spieltechnisch (z. B. hinsichtlich 6.2.a) oder 22.2) als selbständige Vereine (Betriebe).

22.15 Für Spielgemeinschaften zweier oder mehrerer Betriebe gelten die Bestimmungen der Vereine (Anhang 4 der TUWO/ÖSB) analog.

## § 23 Meldung der Mannschaften, Spielberechtigung der Spieler

- 23.1 Bis zu einem vom TA festgelegten Termin (Nennschluss) hat jeder Verein (Betrieb) seine beabsichtigte Teilnahme schriftlich zu melden. Die Meldung muss enthalten:
- Name und Anschrift des Vereines (Betriebes), bei Vereinen den Vereinsregisterauszug, ansonsten eine Haftungserklärung
  - Angabe der Mannschaften (Spielklassen), für die die Nennung abgegeben wird,
  - Anschrift der Spiellokale der einzelnen Mannschaften,
  - einen für den Verein (Betrieb) zustellungsbevollmächtigten Funktionär,
  - eventuelle Wünsche hinsichtlich der Auslosung der Mannschaften (Parallel- oder Gegennummern).
- 23.2
- Zu einem vom TA festgesetzten Termin ist für jede Mannschaft eine der Bretterzahl entsprechende Zahl von "Listenspielern" zu nominieren und zu melden. Ein Spieler kann nur für eine Vereins- und/oder eine Betriebsmannschaft als Listenspieler nominiert werden.
  - Verfügt ein Verein (Betrieb) über Mannschaften in verschiedenen Spielklassen, gilt folgende Bestimmung: Die Elo-Zahl eines Listenspielers darf maximal 100 Punkte höher sein als die Elo-Zahl des Elo-Schwächsten Listenspielers der Mannschaften desselben Vereines (Betriebes) in den höheren Spielklassen.
- 23.3 Für die Nominierung in Wettkämpfen gilt folgendes:
- Alle für eine bestimmte Mannschaft genannten Listenspieler können in höheren Klassen nominiert werden.
  - Für alle nicht als Listenspieler genannten Spieler gilt hinsichtlich der niedrigsten Spielklasse, in der sie nominiert werden dürfen, 23.2.b sinngemäß.
  - Verfügt ein Verein (Betrieb) über mehr als eine Mannschaft in der niedersten Spielklasse, können die Listenspieler einer Mannschaft in der (den) anderen Mannschaft(en) der niedersten Spielklasse nominiert werden, sofern der Verein (Betrieb) bei der Meldung der Listenspieler festgelegt hat, welche Mannschaft für die andere(n) Ersatz stellen soll.
- 23.4 Ausnahmebestimmungen:  
Listenspieler können entgegen 23.2.b auch für eine Mannschaft in einer niederen Klasse nominiert werden; sie sind dann jedoch ausschließlich für diese eine Mannschaft spielberechtigt (23.3.a) und c) gilt für diese Spieler nicht).
- 23.5 Bei verspäteter oder überhaupt nicht eingelangter Meldung der Listenspieler wird die Reihung entsprechend der Rangfolge in der Elo-Liste gemäß 23.6 vom TA festgelegt.
- 23.6
- Für alle Bewertungen, ausgenommen in den Spielklassen mit internationaler Elowertung, ist die offizielle Elo-Liste des ÖSB gemäß der Ausschreibung heranzuziehen. Bei Spielern, die nicht in der offiziellen Eloliste aufscheinen, ist die internationale Ratingliste oder eine nachweisbare Wertungszahl heranzuziehen.
  - In den Spielklassen mit internationaler Elowertung ist analog zu 23.6 a) die internationale Ratingliste der offiziellen Elo-Liste des ÖSB vorzuziehen.
  - Spieler, die nicht in den offiziellen Elo-Listen aufscheinen, werden mit der Elozahl-Untergrenze gemäß TUWO/ÖSB + 100 Elo-Punkten eingestuft.
  - In begründeten Fällen kann ein Verein (Betrieb) unter Vorlage entsprechender Daten die Berechnung einer provisorischen bzw. die Verwendung der aktuellen Elo-Zahl beantragen.

## § 24 Termine, Lokale

- 24.1
- a) Wettkampfbeginn ist in der Vereinsmeisterschaft Samstag 15 Uhr, in der Betriebsmeisterschaft Mittwoch 18 Uhr 30.
  - b) Kontumaz wegen verspätetem Erscheinen erfolgt in der Vereinsmeisterschaft 30 Minuten und in der Betriebsmeisterschaft 60 Minuten nach dem offiziellen Wettkampfbeginn (Ortszeit). Die Kontumazfrist gilt auch, wenn eine Mannschaft zur offiziellen Beginnzeit vollständig abwesend ist.
  - c) In allen Ligen sind die Kontumazgebühren von den vorderen zu den hinteren Brettern absteigend zu staffeln.
- 24.2
- a) Wird durch höhere Gewalt die Austragung oder Fortsetzung eines Wettkampfes unmöglich gemacht, entscheidet der TA über die Rechtmäßigkeit der Nichtaustragung bzw. des Abbruches und legt einen Termin für die Neuastragung fest.
  - b) Wird ein Wettkampf abgebrochen, sind bereits beendete Partien für das Endresultat zu zählen, abgebrochene Partien von denselben Spielern neu auszutragen.
- 24.3
- a) Die in der Auslosung erstgenannte Mannschaft hat für die Bereitstellung eines geeigneten Spiellokales zu sorgen. Ein Spiellokal gilt als nicht geeignet, wenn im selben Raum ein öffentlicher Gast- oder Schankbetrieb stattfindet.
  - b) Wettkämpfe gegen Mannschaften des Blindenverbands finden immer in dessen Spiellokal statt.
- 24.4
- a) Die Spiellokale sind zugleich mit der Abgabe der Mannschaftsnennungen dem TA zu melden.
  - b) Bei Vorliegen schwerwiegender Mängel kann die RK auf Antrag des TA über ein Lokal ein Spielverbot verhängen.
- 24.5
- a) Bei Spiellokaländerungen sind alle Gegner und der TA rechtzeitig nachweislich zu verständigen.
  - b) Unterlässt ein Verein (Betrieb) die rechtzeitige Verständigung des Gegners, trägt er alle Folgen (Strafverifikation, Spesenersatz).
- 24.6
- a) Jener Verein (Betrieb), in dessen (Ersatz-) Lokal ein Wettkampf ausgetragen wird, ist für die Bereitstellung aller notwendigen Utensilien verantwortlich (Bretter und Figuren in Normgröße, Spielberichte, Partieformulare, Tische und Sitzgelegenheiten in zumutbarer Größe, funktionstüchtige Uhren, usw.).
  - b) Wird durch Beschluss des TA ein Wettkampf in einem neutralen Lokal ausgetragen, bestimmt der TA, wer für die Bereitstellung der Utensilien verantwortlich ist.
- 24.7 Bei Vorliegen besonders triftiger Gründe ist der TA ermächtigt, Austragungsort und Termin eines Wettkampfes zu ändern und/oder neu festzulegen.
- 24.8
- a) Die in der Auslosung erstgenannte Mannschaft führt auf den geraden Brettern die weißen, auf den ungeraden Brettern die schwarzen Steine.
  - b) Wird eine Partie mit vertauschten Farben begonnen, sollte sie, sofern sie zum Zeitpunkt der Aufdeckung des Fehlers noch nicht beendet ist, sofort neu ausgetragen werden. Wenn dies nicht möglich ist, muss sie fortgesetzt werden.

## § 25 Der Wettkampf

### 25.1

- a) Der Mannschaftsführer ist vor Wettkampfbeginn dem Gegner bekannt zu geben. Ein Wechsel der Mannschaftsführung während eines Wettkampfes ist zulässig, doch ist der gegnerische Mannschaftsführer davon in Kenntnis zu setzen.

### 25.2 Dem Mannschaftsführer obliegt

- a) die Bekanntgabe der Mannschaftsaufstellung vor Wettkampfbeginn (25.3).
- b) die zeitgerechte Meldung des Wettkampfergebnisses an den TA (25.8).
- c) für die Einhaltung der Bestimmungen dieser TUWO durch die Spieler seiner Mannschaft zu sorgen.
- d) für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung zu sorgen, sofern er Mannschaftsführer der Heimmannschaft ist.

### 25.3

- a) Vor Beginn des Wettkampfes hat jeder Mannschaftsführer die Aufstellung seiner Mannschaft auf einem Spielbericht zu notieren.
- b) Es dürfen nur spielberechtigte Spieler nominiert werden und dies auch pro Wettkampftermin nur für ein Brett. Ein Spieler darf nur auf jenem Brett spielen, für das er auf dem Spielbericht nominiert wurde.
- c) Die Nominierung eines nicht erschienenen Spielers ist unzulässig, wenn dieser an dem Spieltermin in einem anderen in Österreich elogierten Wettbewerb eine Partie spielt, sofern sich dieser Wettbewerb mit dem Wettkampf überschneidet (jeweils Spielbeginn plus Gesamtspielzeit).
- d) In allen Spielklassen sind die Spieler ihrer Spielstärke (Elo-Zahl) gemäß zu reihen. Die Reihung der Spieler innerhalb der Mannschaft muss den Elo-Zahlen analog zu 23.6, mit einer Toleranz von +/- 100 Punkten entsprechen.
- e) In der untersten Klasse der Vereins- bzw. Betriebsmeisterschaft können Spieler ohne Elo-Zahl entgegen 25.3.d) nominiert werden.
- f) Es ist zulässig auf einem Brett keinen Spieler zu nominieren, sofern auch auf allen nachfolgenden Brettern kein Spieler nominiert wird.

### 25.4

- a) Bei Wettkampfbeginn werden die ausgefüllten Spielberichte zwischen den Mannschaftsführern ausgetauscht und verlesen.
- b) Eine Korrektur der Aufstellung auf dem Spielbericht ist nur vor Austausch der Berichte zulässig und muss vom gegnerischen Mannschaftsführer unterschrieben werden.
- c) Jeder Mannschaftsführer ist für jene Eintragungen auf dem Spielbericht verantwortlich, die seine Mannschaft betreffen.

### 25.5

- a) Nach Verlesung der Mannschaftsaufstellung sind die Uhren aller die weißen Steine führenden Spieler in Gang zu setzen.
- b) Kann aus Verschulden einer Mannschaft der Wettkampf erst nach der festgesetzten Zeit beginnen, geht die Zeit, die dadurch versäumt wurde, zu Lasten der schuldtragenden Mannschaft; d. h. die Uhren werden entsprechend eingestellt.
- c) Ist zur vorgesehenen Wettkampfbeginnzeit das Spiellokal geschlossen, muss die Gastmannschaft die Kontumazzeit gemäß 24.1.b) abwarten.

## 25.6

- a) Verstöße einer Mannschaft gegen die Bestimmungen 25.3.b)-f) werden mit Partie-Verlust zusätzlichem Punkte-Verlust auf den nachfolgenden Brettern im Ausmaß von einem (1) Punkt geahndet.
- b) Die Verstöße nach 25.6.a) werden von der höchsten zu der niedrigsten Spielklasse und innerhalb der Mannschaften in der Bretterreihenfolge (beginnend bei Brett 1) überprüft.
- c) Für die Berechnung des zusätzlichen Punkte-Verlustes sind verlorene Bretter und Bretter, für die 25.6.a) gilt, auszuschließen.
- d) Falls die Mannschaft unter Berücksichtigung von 25.6.c) auf den nachfolgenden Brettern weniger als einen (1) Punkt erzielt hat, so werden für diese Mannschaft alle nachfolgenden Bretter als verloren gewertet.
- e) Die zusätzlich abgezogenen Punkte erhält die gegnerische Mannschaft, sofern auf den entsprechenden Brettern gespielt wurde und kein Verstoß der gegnerischen Mannschaft nach 25.6 vorliegt.

## 25.7

- a) In der Vereinsmeisterschaft muss das Wettkampfergebnis mit den Personennummern spätestens bis folgenden Sonntag um 18:00 Uhr dem Wiener Schachverband gemeldet werden.
- b) In der Betriebsmeisterschaft muss das Wettkampfergebnis mit den Personennummern spätestens bis folgenden Donnerstag um 18:00 Uhr dem Wiener Schachverband gemeldet werden.
- c) Der Spielbericht muss über die Online-Eingabe der Internetseite „[www.chess-results.com](http://www.chess-results.com)“ gemeldet werden. Die Verantwortung hierfür liegt beim zweitgenannten Verein.
- d) Die Spielberichte sind von den Vereinen bis 14 Tage nach dem Wettkampf aufzubewahren und auf Verlangen dem TA vorzulegen.

## 25.8

- a) Der Mannschaftsführer ist berechtigt, von Spielern der gegnerischen Mannschaft die Vorlage eines Lichtbildausweises zu verlangen.
- b) Kann ein Spieler keinen Lichtbildausweis vorlegen und bestehen Zweifel an seiner Identität, ist dies auf dem Spielbericht zu vermerken.

## 25.9

- a) Bei einem Protest durch einen Mannschaftsführer ist die Partie sofort abzubrechen und unter Kuvert zu geben, wobei der letzte am Brett ausgeführte Zug als Abgabezug gilt.
- b) Der protestierende Mannschaftsführer hat das Kuvert und einen von ihm unterfertigten Bericht innerhalb der in 25.7.a) bzw. b) festgelegten Frist an den TA einzusenden. Der Protest ist auch auf dem Spielbericht zu vermerken.
- c) Über eine unter Protest abgebrochene Partie entscheidet der TA.

## IV. STRAFEN, PROTESTE, BERUFUNGEN

### § 31 Allgemeine Strafbestimmungen

- 31.1 Verstöße gegen die Bestimmungen dieser TUWO können gemäß §5 durch die LS, den TA und die RK
- a) mit Geldstrafen geahndet werden
  - b) durch die Aberkennung von Punkten bestraft werden.
- 31.2 Bei wiederholten oder besonders schwerwiegenden Verstößen gegen die Bestimmungen dieser TUWO, sowie bei Verletzungen der Regeln des sportlichen Anstandes und bei Vergehen gegen die ehrliche Durchführung eines Wettkampfes (einer Wettkampfpartie) kann die RK (zusätzlich)
- a) Rügen verhängen.
  - b) bedingte oder unbedingte Strafen verhängen.

### § 32 Strafweiser Partie- und/oder Punkteverlust

- 32.1 Bei allen Bewerben des WSV gelten die Bestimmungen von FIDE-Artikel 13
- 32.2 Zusätzlich zu 32.1. wird (werden) bei Mannschaftsbewerben mit strafweisem Partie- (Punkte-) Verlust geahndet:
- a) Formalfehler in Mannschaftsaufstellungen
  - b) das Antreten eines Spielers unter falschem Namen.
  - c) die Nominierung nicht ordnungsgemäß angemeldeter Spieler.
  - d) die Nominierung nicht spielberechtigter Spieler.
  - e) Verstöße nach 25.6.
  - f) der unberechtigte Abbruch einer Partie nach 25.9.
  - g) Verstöße gegen die Bestimmungen dieser TUWO, durch die ein Mannschaftsführer (Spieler) seiner Mannschaft einen erheblichen Vorteil verschafft.

### § 33 Geldstrafen

- 33.1 Verstöße gegen die Bestimmungen dieser TUWO, die den ordnungsgemäßen Ablauf eines Bewerbes beeinträchtigen, können mit Geldstrafen geahndet werden. Dazu zählen:
- a) Verstöße, die den strafweisen Verlust einer Partie nach sich ziehen
  - b) verspätete oder unterlassene Meldung von Wettkampfergebnissen
  - c) unvollständig oder falsch ausgefüllter Spielbericht.
  - d) eigenmächtiges Verlegen von Partien
  - e) mehrmaliges Antreten einer Mannschaft mit weniger als 50% der Spieler
  - f) Nichtantreten einer Mannschaft
  - g) verspätete Abgabe von Meldungen für Mannschaftsbewerbe
  - h) Rücktritte von Bewerben für Mannschaftsbewerbe
  - i) Ausschluss einer Mannschaft
  - j) Unterschriftenfälschung
- 33.2 Bei Vergehen nach 22.11.c), 24.2., 24.3.a), 24.5 und 24.7 kann dem schuldtragenden Verein (Betrieb) die Bezahlung eines Spesenersatzes auferlegt werden.
- 33.3 Die Höhe des Spesenersatzes und der Geldstrafen legt der Vorstand fest.

## § 34 Proteste, Berufungen

34.1 Bei Streitfällen in Wettkämpfen gilt für Proteste und Berufungen folgender Instanzenzug:

- a) In der Vereins- und Betriebsmeisterschaft
  - aa) Technischer Ausschuss (5.1.c)
  - ab) Revisionskommission (5.3.a)
  - ac) Vorstand des WSV
- b) In allen anderen Mannschaftsbewerben und Einzelbewerben
  - ba) Schiedsrichter
  - bb) Hauptschiedsrichter
  - bc) Schiedsgericht

34.2

- a) Gegen eine Entscheidung der LS, kann beim Vorstand Berufung eingelegt werden.
- b) Der Vorstand kann die RK mit der Untersuchung des Falles beauftragen.

34.3 Gegen eine Entscheidung der RK nach 31.2 kann beim Vorstand Berufung eingelegt werden.

34.4

- a) Proteste (Berufungen) nach 34.1.a), 34.2.a) und 34.3 sind schriftlich, unter Angabe von Gründen, und spätestens 14 Tage, nachdem die angefochtene Entscheidung zugestellt wurde einzubringen.
- b) In Abweichung von 34.4.a) kann in der Vereins- und Betriebsmeisterschaft gegen die Beglaubigung eines Resultates bis spätestens 14 Tage nach Beendigung des Bewerbes Protest eingelegt werden, sofern ein Vergehen gegen die ehrliche Durchführung eines Wettkampfes vorliegt.
- c) Ein Protest ist innerhalb von 14 Tagen zu behandeln. Die Entscheidung ist schriftlich bekannt zu geben.

34.5

- a) Zugleich mit einem Protest (einer Berufung) nach 34.1.a, 34.2.a) und 34.3 ist eine Gebühr zu erlegen, deren Höhe zu Beginn einer Saison vom Vorstand festzulegen und bekannt zu geben ist.
- b) Die Protest- (Berufungs-) Gebühr wird zurückerstattet, wenn dem Protest (der Berufung) stattgegeben wird, andernfalls verfällt sie.

## V. ANHÄNGE

### Anhang 1 – Spielberechtigungen / Datenerfassung

Daten der Spieler sowie Spielberechtigungen derselben für Vereine werden über chess-results verwaltet.

Die Anmeldung hat neben Zuname und Vorname auch Geburtsdatum, Geschlecht und die Staatsbürgerschaft des Spielers zu enthalten, sofern die Daten des Spielers nicht bereits erfasst sind und der Spieler somit in österreichischen Elo-Liste aufscheint – in dem Fall ist die Personalnummer des ÖSB anzugeben. Zudem ist anzugeben, ob eine Stamm- oder Gastspielberechtigung vergeben werden soll.

Um einen Spieler für einen Verein anzumelden ist vom Verein ein von vom ÖSB zur Verfügung gestelltes Anmeldeformular per E-Mail an das Meldereferat zu übermitteln, wobei dieses Formular von einem Vereinsvertreter und dem Spieler selbst zu unterfertigen ist und anzugeben ist, ob eine Stamm- oder Gastspielberechtigung zu erteilen ist.

Eine Ummeldung Stamm -> Gast oder umgekehrt entspricht einem Vereinswechsel und damit einer Ab- und Anmeldung.

Die Abmeldung eines Spielers erfolgt durch den Verein oder den Spieler formlos per Mail an das Meldereferat.

## Anhang 2 – Durchführung von Bewerbungen

Damit ein Turnier vom WSV zur Elowertung zugelassen wird, sind folgende Richtlinien einzuhalten:

Alle Bewerbe sind den Teilnahmeberechtigten oder den in Frage kommenden Teilnehmern mittels einer offiziellen Turnierausschreibung rechtzeitig bekannt zu geben. Die Ausschreibung hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung und den Veranstalter des Bewerbes
- b) den Namen des Hauptschiedsrichters
- c) die Bestimmungen über die Teilnahmeberechtigung
- d) den Nennungsschluss, sowie die Höhe des Nenn- und Reuegeldes
- e) das Spiellokal, die Spieltermine, die Bedenkzeit und die Kontumazzeit
- f) die Preise

Das Turnier muss verpflichtend über Internet ([chess-results.com](http://chess-results.com)) angemeldet werden. Die Ausschreibung muss auf [chess-results.com](http://chess-results.com) publiziert und mit dem Turnier verknüpft werden.

Die Bedenkzeit muss den Bestimmungen des ÖSB für die Österreichische Elowertung entsprechen.

Bei der Verwendung von Digitaluhren ist eine von der FIDE genehmigte Uhr zu verwenden und so einzustellen, dass der interne Zugszähler keinen Einfluss auf eine etwaige Zeitkontrolle hat und die Zeitgutschrift erfolgt, wenn die Bedenkzeit eines Spielers abgelaufen ist.

Der Schiedsrichter muss zumindest ein Regionaler Schiedsrichter oder ein Schiedsrichter in Phase 1 der Grundausbildung sein und darf selbst nicht am Bewerb teilnehmen.

Das Turnierergebnis muss innerhalb von zwei Tagen nach Beendigung der Veranstaltung online auf [chess-results.com](http://chess-results.com) publiziert werden. Verspätete Meldungen werden mit einem Pönale bestraft.

## Anhang 3 – Durchführungsbestimmungen Wiener Landesmeisterschaft

Die Wiener Landesmeisterschaft wird in mehreren Kategorien ausgetragen.

### **Wiener Landesmeisterschaft A-Turnier**

Die Wiener Landesmeisterschaft wird als geschlossenes Rundenturnier mit 10 Teilnehmern gespielt. Die Teilnehmer setzen sich folgendermaßen zusammen:

- a) Qualifikation über die Wiener Landesmeisterschaft des vorangegangenen Jahres
- b) Qualifikation über die Wiener Landesmeisterschaft B-Turnier des vorangegangenen Jahres
- c) Qualifikation über andere elogewertete Turniere
- d) über Freiplätze des Vorstandes des WSV

Die Auswahl der Turniere des Punkt c) und die Aufteilung der Startplätze auf die Punkte a) bis d) wird vom Vorstand auf Antrag der LS beschlossen.

### **Wiener Landesmeisterschaft B-Turnier und weitere**

Neben der Wiener Landesmeisterschaft werden zumindest zwei weitere Turniere durchgeführt. Das B-Turnier ist ein Qualifikationsturnier für die Wiener Landesmeisterschaft des nachfolgenden Jahres.

Die Wiener Landesmeisterschaft und das B-Turnier werden zur internationalen Elowertung angemeldet.